

A1 Vorschlag zum Wahlverfahren

Gremium: Bezirksvorstand
Beschlussdatum: 11.11.2024
Tagesordnungspunkt: TOP2.4. Beschluss über das Wahlverfahren

Antragstext

1 Vorschlag zum Wahlverfahren

- 2 • Die Wahl der Votenträger*innen des Bezirksverbands BÜNDNIS 90/Die Grünen
3 Niederbayern zur Bundestagswahl ist geheim. Stimmberechtigt sind hierbei
4 alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Niederbayern, die von ihren
5 Kreisverbänden delegiert wurden.
 - 6 • Alle niederbayerischen Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Niederbayern
7 können Kandidat*innen vorschlagen und sich bewerben.
 - 8 • Wählbar sind nach unserem Beschluss des Verfahrensvorschlags für die
9 Votenvergabe auf der Bezirksvollversammlung am 21.09.2024 in Landau alle
10 Personen, die Mitglied bei Bündnis 90/Die Grünen Bayern sind und eine
11 Direktkandidatur in einem niederbayerischen Wahlkreis innehaben.
 - 12 • Kandidaturen müssen vor Eintritt in den Wahlgang bei der
13 Versammlungsleitung angemeldet werden.
 - 14 • Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor. Die Vorstellungszeit
15 beträgt 10 Minuten. Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt in
16 alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen.
 - 17 • Während der Vorstellung aller Kandidat*innen können Meldungen für Fragen
18 an die kandidierende Person schriftlich eingereicht werden. Die
19 Sitzungsleitung verliest nach der Vorstellung pro Kandidat*in die Fragen
20 (mindestens zwei, höchstens jedoch vier Stück) in zufälliger Reihenfolge
21 unter Beachtung der Geschlechterquotierung. Zur Beantwortung aller Fragen
22 stehen den jeweiligen Kandidat*innen 3 Minuten zur Verfügung. Gehen keine
23 Fragen für eine*n Kandidat*in ein, steht der*dem jeweiligen Kandidat*in
24 ebenfalls 3 Minuten zur weiteren Vorstellung zur Verfügung.
25 Frageberechtigt sind alle anwesenden (Präsenz oder digital)
26 niederbayerischen Mitglieder. Die Versammlungsleitung hat das Recht,
27 unpassende oder beleidigende Fragen auszulassen.
 - 28 • Wahlempfehlungen von Kandidierenden zugunsten anderer Bewerber*innen sind
29 im Rahmen der Vorstellung nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu
30 unterbinden. Bei der Frage, ob ein/e Kandidat*in weiter antritt, gibt es
31 nur die Möglichkeit einer Ja- oder Nein- Antwort.
- 32 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute
33 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige
34 Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so
35 viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der
36 Reihenfolge ihrer Stimmgebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmgleiche
37 Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die

- 38 meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch
39 eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.